

Zur Geschäftsstelle gekommen am

17. Juli 2013

Handwritten signature

61

Amtsgericht Gießen

Aktenzeichen: 47 C 63/13

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet am: 16.07.2013

Ohne Hinzuziehung einer/eines Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit



Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ~~Wolfgang...~~
~~Wolfgang...~~

Geschäftszeichen: 404/12

gegen

Santander Consumer Bank AG Santanderplatz 1, 41061 Mönchengladbach vertr.d.d. Vorstand, Filiale Gießen, Neuenweg 19, 35390 Gießen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ~~Wolfgang...~~
~~Wolfgang...~~

Geschäftszeichen: 8557711540/208

hat das Amtsgericht Gießen durch die Richterin Zimmermann aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.06.2013 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 1.053,80 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.10.2012 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

62

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des nach dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Rückzahlung einer für die Gewährung eines Darlehens gezahlten Bearbeitungsgebühr.

Am 10.05.2010 schlossen die Parteien einen Vertrag über die Gewährung eines Darlehens der Beklagten an die Kläger über eine Summe von insgesamt 39.362,70 Euro. Das Vertragsformular der Beklagten sah eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1.053,80 Euro vor. Wegen der übrigen Einzelheiten wird auf den Vertrag vom 10.05.2010 (Bl. 58 d.A.) Bezug genommen. Mit Schreiben vom 18.09.2012 forderte der Kläger zu 2. die Beklagte zur Erstattung der einbehaltenen Bearbeitungsgebühr bis zum 01.12.2012 auf.

Die Kläger beantragen,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger 1.053,80 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Vertragsschluss zu zahlen.
2. die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 185,64 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Vertragsschluss zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, sie verlange Bearbeitungsgebühren der Höhe nach nicht pauschal bei jedem Verbraucherdarlehen. Im Hinblick auf die Bearbeitungsgebühren und deren Höhe bestünde außerdem auf Seiten der Beklagten Verhandlungsbereitschaft.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Die Kläger haben einen Anspruch auf Rückzahlung der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1.053,80 Euro aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 BGB.

Die Beklagte hat die Bearbeitungsgebühr ohne Rechtsgrund erlangt. Die Vereinbarung der Zahlung einer Bearbeitungsgebühr durch die Klägerin als Darlehensnehmerin war gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam.

Die Vereinbarung der Bearbeitungsgebühr unterliegt der Kontrolle der §§ 397 ff. BGB. Es handelt sich bei der Vereinbarung der Bearbeitungsgebühr nicht um eine Individualvereinbarung im Sinne des § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB. Soweit die Beklagte vorträgt, dass die Beklagte Bearbeitungsgebühren der Höhe nach nicht pauschal bei jedem Verbraucherdarlehen verlangt, ist dies unerheblich. Denn danach dürfte unstrittig sein, dass die Beklagte in einer gewissen Anzahl dieser besagten Verträge, die angesichts der Größe des Kundenstamms der Beklagten eine Vielzahl im Sinne des § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB darstellen dürften, eine Bearbeitungsgebühr in gleicher Höhe verlangt hat. Die Beklagte hat auch nicht dargelegt, nach welchen Kriterien die Höhe des Angebots der Darlehensgebühr bestimmt wird. Sie verwies lediglich darauf, dass die Höhe der Gebühr nicht vorgegeben sei. Dies spricht jedoch nicht dagegen, dass die Bearbeitungsgebühr jeweils in unterschiedlicher Höhe für unterschiedliche Darlehensverträge vorformuliert wird. Insofern kommt es auch nicht darauf an, ob die Vereinbarung der Bearbeitungsgebühr auf einem Preisaushang der Beklagten beruht (vgl. AG Mönchengladbach, Urt. v. 04.12.2012 – 5 C 228/12, Rn. 13, zit. nach juris).

Letztendlich kann jedoch dahin gestellt bleiben, ob die Bearbeitungsgebühr für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert wurde und eine Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne des § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB darstellt. Selbst wenn die Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1.053,80 Euro allein für den Fall der Kläger in das Darlehensformular eingetragen worden sein sollte, ist eine Kontrolle dieser Vertragsbedingung nach § 307 BGB jedenfalls über § 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB eröffnet. Danach finden bei Verbraucherverträgen unter anderem §§ 307 bis 309 BGB auf vorformulierte Vertragsbedingungen auch dann Anwendung, wenn diese nur zur einmaligen Ver-

wendung bestimmt sind und soweit der Verbraucher aufgrund der Vorformulierung auf ihren Inhalt keinen Einfluss nehmen konnte.

Die Höhe der Bearbeitungsgebühr hat die Beklagte vorliegend unstreitig vorformuliert. Sie war auch nicht Gegenstand von Verhandlungen. Sofern die Beklagte vorträgt, ihrerseits habe Verhandlungsbereitschaft bestanden, ist die unerheblich. Die bloße innere Bereitschaft, über die Bearbeitungsgebühr zu verhandeln, genügt nicht. Von einem Aushandeln kann nur dann ausgegangen werden, wenn der Verwender die betreffende Vertragsbedingung ernsthaft zur Disposition gestellt hat und seinem Vertragspartner dies auch deutlich gemacht hat (BGH, NJW 1977, 624, 626). Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Beklagte ihre Verhandlungsbereitschaft gegenüber der Klägerin angezeigt und ihr dadurch die Möglichkeit gegeben hat, auf die Vereinbarung der Bearbeitungsgebühr Einfluss zu nehmen. Die Kläger hätten nur dann Einfluss auf die Erhebung der Bearbeitungsgebühr nehmen können, wenn der jeweilige Sachbearbeiter der Beklagten in der Gestaltung der Bearbeitungsgebühr frei wäre. Hiervon kann nicht ausgegangen werden (vgl. AG Mönchengladbach, a.a.O.). Eine Verhandlungsmöglichkeit mag bei wirtschaftlich bedeutenderen Kunden eines Kreditinstituts bestehen, nicht aber im Alltagsgeschäft mit Verbrauchern.

Die Klausel ist einer Inhaltskontrolle nach § 307 BGB auch zugänglich. Gemäß § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB setzt dies voraus, dass durch die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Dementsprechend sind Vereinbarungen der Inhaltskontrolle entzogen, die die Höhe der Vergütung unmittelbar regeln. Es handelt sich um solche der Inhaltskontrolle entzogenen Preisklauseln, wenn ihnen eine echte (Gegen-)Leistung zugrunde liegt (BGH, Urt. v. 15.07.1997 – XI ZR 269/96; BGHZ 136, 261 ff.). Fehlt es an einer solchen Gegenleistung, sind sie als Preisnebenabreden kontrollfähig, auch wenn sie sich mittelbar auf den Preis auswirken (BGH, Urt. v. 15.07.1997 – XI ZR 269/96; BGHZ 136, 261 ff.; Urt. v. 07.06.2011 – XI ZR 388/10). Welche Art von Vereinbarung vorliegt, ist durch Auslegung zu ermitteln.

Bei der Vereinbarung der Bearbeitungsgebühr handelt es sich danach vorliegend um eine kontrollfähige Preisnebenabrede. Gemäß § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB erschöpfen sich die Hauptpflichten des Darlehensnehmers in der Zahlung eines Zinses und der Rückzahlung des Darlehens bei Fälligkeit. Zinsen sind in diesem Sinne die gewinnunabhängige und umsatzunabhängige, aber von der Laufzeit bestimmte geldliche

Vergütung für den Gebrauch des überlassenen Kapitals (BGH, Urt. v. 16.11.1978 – II ZR 47/77, Rn. 18; Urt. v. 24.01.1992 – V ZR 267/90, Rn. 22).

Die Bearbeitungsgebühr könnte zwar grundsätzlich auch als zusätzliches Teilentgelt für die Kreditgewährung anzusehen sein; in Anwendung der Unklarheitenregel des § 305c Abs. 2 BGB im Rahmen der Auslegung ist jedoch davon auszugehen, dass die Bearbeitungsgebühr ein einmaliges Entgelt für den Verwaltungsaufwand der Beklagten bei der Bearbeitung der Kreditgewährung darstellt und keine Entgeltfunktion aufweist (vgl. OLG Frankfurt, Urt. v. 27.07.2011 – 17 U 59/11, Rn. 39). Dafür spricht auch der Begriff „Bearbeitungsgebühr“ als solcher. Auch ist die Entstehung der Bearbeitungsgebühr selbst nicht laufzeitabhängig. Lediglich die Höhe der Bearbeitungsgebühr ist von der Laufzeit abhängig, da sie sich danach errechnet.

Die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr ist daher als kontrollfähige Preisnebenabrede zu betrachten (siehe auch OLG Bamberg, Urt. v. 04.08.2010 – 3 U 78/10, Rn. 24 ff.; OLG Karlsruhe, Urt. v. 08.02.2011 – 17 U 138/10, Rn. 14; OLG Zweibrücken, Urt. v. 21.02.2011 – 4 U 174/10, Rn. 6 ff.; OLG Düsseldorf, Urt. v. 24.02.2011 – I-6 U 162/10, 6 U 162/10, Rn. 12 ff.; OLG Hamm, Urt. v. 11.04.2011 – 31 U 192/10, I-31 U 192/10, Rn. 11 ff; OLG Karlsruhe, Urt. v. 03.05.2011 – 17 U 192/10, Rn. 29; OLG Frankfurt, Urt. v. 27.07.2011 – 17 U 59/11, Rn. 30 ff.; OLG Dresden, Urt. v. 29.09.2011 – 8 U 562/11, 8 U 0562/11, Rn. 17 ff.; OLG Celle, Urt. v. 13.10.2011 – 3 W 86/11, Rn. 10 ff.; LG Itzehoe, Urt. v. 03.11.2011 – 7 O 292/10, Rn. 14; AG Schorn-dorf, Urt. v. 24.10.2012 – 2 C 388/12, Rn. 28; AG Offenbach, Urt. v. 04.07.2012 – 380 C 33/12, Rn. 18; AG Mönchengladbach, Urt. v. 04.12.2012 – 5 C 288/12, Rn. 15; AG Mönchengladbach, Urt. v. 20.03.2013 – 36 C 25/13, Rn. 9)

Die Klausel hält der Inhaltskontrolle nicht stand und ist unwirksam. Sie benachteiligt den Vertragspartner unangemessen im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB. Die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr für die Bearbeitung der Kreditgewährung ist mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht vereinbar. Wie bereits ausgeführt, erschöpfen sich die Hauptpflichten des Darlehensnehmers gemäß § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB in der Zahlung eines Zinses und der Rückzahlung des Darlehens bei Fälligkeit. Mit der Erhebung einer Bearbeitungsgebühr wälzt die Beklagte Kosten für Tätigkeiten auf die Klägerin ab, die aufgrund der Bearbeitung der Kreditgewährung durch Bonitätsprüfung und Bereithaltung der Darlehenssumme entstehen. Die Erbringung dieser Tätigkeiten erfolgt aber ausschließlich im Eigeninte-

resse der Beklagten als Kreditinstitut. Zum einen überprüft sie damit, ob sie mit dem Kunden in eine Vertragsbeziehung treten möchte und zum anderen stellt sie damit eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung sicher.

Die Abwälzung der Darlehensbearbeitungskosten auf den Vertragspartner steht dementsprechend im Widerspruch mit den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, nach der der Darlehensnehmer lediglich einen Preis für die Kapitalnutzung zu zahlen hat (so auch OLG Bamberg, Urt. v. 04.08.2010 – 3 U 78/10, Rn. 37 ff.; OLG Karlsruhe, Urt. v. 08.02.2011 – 17 U 138/10, Rn. 6 ff.; OLG Zweibrücken, Urt. v. 21.02.2011 – 4 U 174/10, Rn. 13 ff.; OLG Düsseldorf, Urt. v. 24.02.2011 – I-6 U 162/10, 6 U 162/10, Rn. 15 ff.; OLG Hamm, Urt. v. 11.04.2011 – 31 U 192/10, I-31 U 192/10, Rn. 14 ff.; OLG Karlsruhe, Urt. v. 03.05.2011 – 17 U 192/10, Rn. 28 ff.; OLG Frankfurt, Urt. v. 27.07.2011 – 17 U 59/11, Rn. 42 ff.; OLG Dresden, Urt. v. 29.09.2011 – 8 U 562/11, 8 U 0562/11, Rn. 23 ff.; OLG Celle, Urt. v. 13.10.2011 – 3 W 86/11, Rn. 14 ff.; LG Itzehoe, Urt. v. 03.11.2011 – 7 O 292/10, Rn. 15; AG Schorndorf, Urt. v. 24.10.2012 – 2 C 388/12, Rn. 34 ff.; AG Offenbach, Urt. v. 04.07.2012 – 380 C 33/12, Rn. 19; AG Mönchengladbach, Urt. v. 04.12.2012 – 5 C 288/12, Rn. 16; AG Mönchengladbach, Urt. v. 20.03.2013 – 36 C 25/13, Rn. 10). Ist eine Bestimmung mit den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht vereinbar, so ist gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB im Zweifel eine unangemessene Benachteiligung anzunehmen.

Die Vereinbarung der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1.053,80 Euro ist nach alledem unwirksam. Die Beklagte hat die Bearbeitungsgebühr ohne Rechtsgrund erlangt. Die Kläger können von der Beklagten deren Rückzahlung gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 BGB verlangen.

Die Kläger haben einen Anspruch auf Verzinsung ihres Rückzahlungsanspruchs in Höhe von 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz seit dem 02.10.2012 gemäß §§ 286 Abs. 1 Satz 1, 288 BGB. Die Kläger haben die Beklagte mit ihrer Zahlungsaufforderung vom 18.09.2012 unter Fristsetzung zum 01.10.2012 zu diesem Zeitpunkt in Verzug gesetzt.

Einen darüber hinaus gehenden Anspruch auf Verzinsung aus haben die Kläger hingegen nicht, da sie insofern nicht dargelegt hat, dass sich die Beklagte bereits zu einem früheren Zeitpunkt und schon gar nicht bereits bei Vertragsschluss in Verzug befunden hat.

Gleiches gilt auch für die geltend gemachten außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 185,64 Euro. Diese können die Kläger nicht als Verzugsschaden ersetzt verlangen. Die Kläger haben nicht dargelegt, inwiefern ihr Prozessbevollmächtigter außergerichtlich überhaupt tätig wurde. Auch haben sie nicht dargelegt, dass sich die Beklagte im Zeitpunkt der nicht näher konkretisierten außergerichtlichen Beauftragung des Prozessbevollmächtigten bereits in Verzug befunden haben sollte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 BGB, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Zimmermann,
Richterin



Ausgefertigt/Beglaubigt
Gießen, den

Umschlagnummer des Bescheidstoffs

